

Lösungsskizze Klausur ZI SS 2012

Frage 1

A. S gegen H Anspruch auf Rückzahlung der 5.000€ gem. § 346 I i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 434, 326 V

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Kaufvertrag gem. § 433
 - zwei übereinstimmende Willenserklärungen
2. Sachmangel gem. § 434
 - § 434 I 1 (+) durch die Annonce könnte schon eine Beschaffenheitsvereinbarung zwischen S und G vorliegen
 - zumindest aber:
 - § 434 I 2 Nr. 2 (+) durch die nichtvorhandene Unfallfreiheit des Bootes
3. Bei Gefahrübergang § 446
 - das Lenkrad wurde von H nicht fachmännisch repariert und die Lenkung konnte nicht voll ausgeschöpft werden, dies war auch zum Zeitpunkt der Übergabe der Fall
 - i.E. war die Unfallfreiheit nicht vorhanden
4. Rücktrittsrecht gem. §§ 437 Nr. 2, 326 V
 - a) Erfolglose Fristsetzung oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung gem. § 275 I BGB
 - Nachlieferung (+) Stückschuld, gebrauchtes Boot kann nicht nachgeliefert werden
 - Nachbesserung (+): „Unfallfreiheit“ konnte von Anfang an nicht geleistet werden
 - b) Kein Haftungsausschluss gem. § 442 und § 444?
 - § 442 (-) S kannte den Mangel nicht
 - § 444 (-) Gewährleistungsausschluss greift nicht, da eine arglistige Täuschung gem. § 123 I durch H vorliegt
5. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts § 438 III, 218 I 2 (+)
6. Rücktrittserklärung gem. § 349
 - würde von S noch abgegeben werden

II. Anspruch durchsetzbar

- die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen sind gem. § 348 S.1 Zug um Zug zu erfüllen
- Rückgewähr des zerstörten Bootes möglich, das beschädigte Boot ist noch vorhanden
- Wertersatz für die Verschlechterung gem. § 346 II 1 Nr. 3 – Ausschluss gem. § 346 III 1 Nr. 3 Verschlechterung, eigenübliche Sorgfalt des S gem. § 277 (+), also kein Wertersatz
- Nutzungen gem. § 100 herausgeben, Gebrauchsvorteile (+), wenn vorhanden

Ergebnis (+) Anspruch auf Auskehrung von 5.000 €

B. S gegen H auf Zahlung von 6.000 € gem. §§ 437 Nr 3, 311a II 1

anwendbar gem. § 325 als Schadensersatz statt der Leistung

- I. Wirksamer Kaufvertrag und Sachmangel/bei Gefahrübergang (+, s.o. A.) und keine Fristsetzungsvoraussetzung (§ 283)
- II. Voraussetzungen des § 311a II (+)
- III. Ergebnis (+) Anspruch auf Zahlung von 6.000 € Zug um Zuge gegen Rückgabe des zerstörten Motorbootes

C. S gegen H auf Zahlung von 5.000€ § 280 I i.V.m.§§ 311 II Nr. 1, 241 II

- I. Anwendbarkeit der „c.i.c.“ neben den §§ 434 ff.?
 - Eine Ansicht: §§ 434 ff. abschließende Regelungen, die allerdings erst ab Gefahrübergang gelten, hier schon Gefahrübergang (-)
 - Andere Ansicht: Ausnahme, wenn dem Verkäufer Vorsatz/Arglist zur Last fällt, dann verdient dieser keinen Schutz, Vertrag rückgängig machen und Rückzahlung des Kaufpreises
 - Stellungnahme: zweite Ansicht ist mit dem neuen Schuldrecht nicht mehr vereinbar
- II. Ergebnis (-)

D. S gegen H auf Rückzahlung der 5.000 € nach § 812I 1 F.1

- I. H hat etwas erlangt (+)
 - jeder vermögenswerte Vorteil
 - Eigentum und Besitz an den 5.000 €
- II. Durch Leistung des S (+)
 - jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
- III. Ohne Rechtsgrund (+)
 - Anfechtung durch S gem. § 142 I wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 I
 - Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft müssten gesondert angefochten werden oder „Fehleridentität“
 - Grund § 123 I, Frist § 124 I, Erklärung § 143 I, II (+)
- IV. Anspruchsinhalt
 - 1.H Anspruch auf Wertersatz für das zerstörte Fahrzeug §§ 812 I 1 F.1, 818 II (+)
 - Saldotheorie
 - nur soweit S nicht entreichert ist gem. § 818 III
 - S hatte keine Kenntnis von der Täuschung, auch nicht dadurch, dass er bereits nacherfüllen ließ
 - bei arglistiger Täuschung findet die Saldotheorie keine Anwendung, der H ist nicht

schutzwürdig

2. Einrede des Zurückbehaltungsrechts aus § 273 i.V.m. § 812 I 1 F.1 (+)

- wenn Saldotheorie nicht anwendbar, allgemeine Grundsätze
- fälliger Anspruch H gegen S, Anspruch aus demselben rechtlichen Verhältnis, Kein Ausschluss, Geltendmachung der Einrede

V. Ergebnis (+) Anspruch Zug um Zug Rückübereignung Motorboot

E. Zusammenfassung/Ratschlag

- Verhältnis von A. und D. ansprechen, entweder A. oder D.
- A. ist besser, da der S dann noch Schadensersatz (B) verlangen kann wegen § 325
- neben dem Rücktritt können nur noch 1.000 EUR geltend gemacht werden (schadensrechtliches Bereicherungsverbot)

Frage 2

A. S gegen H auf Schadensersatz iHv 200 € (Ersatz für die Lederjacke) und entgangenen Urlaub gem. § 823 I

I. Eigentumsverletzung oder Verletzung eines absoluten Rechts bei S (+)

- nur an der Lederjacke
- Problem: ist entgangener Urlaub ein absolutes Recht gem. § 823 I? § 651a BGB, wohl (-)

II. Handlung des H (+)

- Übereignung des mangelhaften Motorbootes

III. Haftungsbegründende Kausalität (+)

- Äquivalenz (+)
- Adäquanz (+)
- fehlerhafte Schweißernaht musste zu Unfall führen

IV. Rechtswidrigkeit (+)

V. Vertretenmüssen/Verschulden (+)

VI. Mitverschulden des S

- § 254 I, handelte leicht fahrlässig beim Anlegen
- wohl 10% Kürzung

VII. Haftungsausfüllender Tatbestand (+)

- Umfang: Wertverlust durch Beschädigung der Lederjacke
- nicht genutzte Freizeit/entgangener Urlaub ist kein ersatzfähiger Schaden – Diskussion §“, 253 II, 651a BGB e contrario
- § 249 II erforderlicher Geldbetrag für die Reparatur
- 180 €

B. S gegen H auf Schadensersatz i.H.v. 200 € (Ersatz für die Lederjacke) und entgangenen Urlaub gem. § 823 II i.V.m. § 263 I StGB

I. Schutzgesetzverletzung durch H

1. § 263 I StGB als Schutzgesetz (+)

2. Verstoß des H gegen das Schutzgesetz (+)

a) Täuschung durch H (+)

b) Irrtumserregung bei S (+)

c) Vermögensverfügung des S (+)

d) Vermögensschaden des S (+)

e) Kausalität zwischen Vermögensverfügung und Vermögensschaden (+)

f) Vorsatz des H (+)

g) Bereicherungsabsicht des H (+)

h) Rechtswidrigkeit (+)

i) Schuld (+)

3. Verschulden (+)

4. Mitverschulden (+) s.o.

5. Ersatzfähiger Schaden des S (+)

- gem. § 249 I so zustellen, wie er stehen würde, wenn die Täuschung nicht verübt worden wäre
- S hätte Motorboot nicht gekauft und die Lederjacke wäre nicht in Mitleidenschaft gezogen worden
- Diskussion: Schutzzweck der Norm, liegt lediglich ein Mangelfolgeschaden vor, der nicht umfasst ist? Beide Ansichten vertretbar
- Problem: entgangener Urlaub, Schutzzweck von § 651a diskutieren, ersatzfähiger Schaden? Überlegung warum sich der S das Boot überhaupt kauft, ob dies nicht doch berücksichtigt werden muss

6. Ergebnis (+)

C. S gegen H auf Schadensersatz i.H.v. 200 € (Ersatz für die Lederjacke) und entgangenen Urlaub gem. § 826

I. Schaden des S (+)

- der für das Motorboot gezahlte Kaufpreis und die beschädigte Lederjacke

II. Durch Handlung des H adäquat kausal und zurechenbar veranlasst (+)

III. Vorsätzliches Zufügen (-)

- nur bezüglich des Minderwertes des Motorbootes, aber nicht in Bezug auf die Lederjacke oder den Urlaub

IV. Ergebnis (-)